

SOZIALVERBAND DEUTSCHLAND e.V.

***Sozialpolitisches
Programm***

**DAS SOZIALPOLITISCHE PROGRAMM
wurde von den Delegierten der
14. Bundestagung des Sozialverbandes
Deutschland e.V. im Oktober 1999
in Celle verabschiedet.**

Herausgegeben vom Sozialverband Deutschland e.V., Beethovenallee
56-58, 53173 Bonn, Telefon: 0228/9564-0, Telefax: 0228/9564-311,
Internet: <http://www.reichsbund.de>, E-mail Sozialverband@reichsbund.de

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Vorwort	5
I. Sozialstaat 2000	7
II. Arbeit für alle – gegen Armut und Ausgrenzung	10
III. Solidarische Sozialversicherung stärken	13
• Renten dauerhaft sichern	13
• Soziale Krankenversicherung erhalten	19
• Menschenwürdige Pflege gewährleisten	23
IV. Menschen mit Behinderungen gleichstellen – Rehabilitationsrecht fortentwickeln	27
V. Soziales Entschädigungsrecht anpassen und ausbauen	35
VI. Generationensolidarität erneuern – für eine fortschrittliche Senioren- politik	38
VII. Sozialgerichtsbarkeit als Garant sozialer Rechte	42
VIII. Europa sozial gestalten	43

Vorwort

Der Sozialverband Deutschland – ehemals Reichsbund – vertritt seit vielen Jahrzehnten erfolgreich die Interessen behinderter und älterer Menschen. Die Vorschläge und Forderungen unserer Organisation zur Fortentwicklung der sozialen Sicherungssysteme waren und sind stets von der Zielvorstellung geprägt, eine solidarische Gesellschaft mit einem Höchstmaß an sozialer Gerechtigkeit zu verwirklichen.

Die Bundesrepublik Deutschland steht an der Schwelle zum neuen Jahrhundert vor großen sozialpolitischen Herausforderungen. Die bewährten Sozialversicherungssysteme müssen unter veränderten wirtschaftlichen Rahmenbedingungen und angesichts einer anhaltend hohen Arbeitslosigkeit weiterentwickelt und gefestigt werden. Bei der Rehabilitation und Integration von Menschen mit Behinderungen darf es keinen Stillstand und erst recht keine Rückschritte geben. Ihre vollständige Gleichstellung bleibt eine drängende Aufgabe.

Mit dem nachfolgenden Sozialpolitischen Programm, das als Richtschnur für unser weiteres soziales Engagement gilt, verdeutlichen wir unsere Vorschläge und Schwerpunkte für den Ausbau und die Sicherung sozialstaatlicher Prinzipien.

Das in unserer Verfassung niedergelegte Sozialstaatsgebot ist keine leere Worthülse und muss durch Staat und Gesellschaft ständig neu mit Leben erfüllt werden. Wachsender Ellenbogenmentalität muss das Bestreben entgegengesetzt werden, den gesellschaftlichen Konsens neu zu beleben. In diesem Sinne verstehen wir unseren Auftrag und wir werden hierzu im Interesse der von uns vertretenen Personenkreise unseren Beitrag leisten.

Hans Fiedler
Präsident

I. Sozialstaat 2000 - Verteilungs- und Belastungsgerechtigkeit herstellen

Der Sozialverband Deutschland bekennt sich zum demokratischen und sozialen Rechtsstaat. Wie bereits in Zeiten der Weimarer Republik, so auch seit Gründung der Bundesrepublik Deutschland sind für uns Freiheit, Demokratie und soziale Sicherheit untrennbar miteinander verbunden. Nur ein Leben in sozialer Sicherheit ermöglicht für den Einzelnen auch die freie Entfaltung seiner Persönlichkeit.

*Freiheit,
Demokratie,
soziale
Sicherheit*

Das Sozialstaatsgebot des Grundgesetzes und die Sozialbindung des Kapitals und Privateigentums sind grundlegende Voraussetzung für eine Wirtschaftsordnung, die durch freies Unternehmertum und Marktwirtschaft geprägt ist. Entsprechend dem Leitbild der sozialen Marktwirtschaft beruht unsere Wirtschafts- und Gesellschaftsordnung auf dem Grundkonsens, wirtschaftlichen Fortschritt mit sozialem Ausgleich zu verbinden. Somit ist der Sozialstaat weder Floskel noch Selbstzweck. Er war und ist Garant für soziale Stabilität und inneren Frieden.

*Soziale
Marktwirtschaft*

Soziale Marktwirtschaft ist kein bloßes Nebeneinander von wirtschaftlichem und sozialem System, bei dem dem Sozialsystem die Rolle des „Kostgängers“ der Wirtschaft zufällt. Soziale Marktwirtschaft ist auch nicht bloß Instrument zur Entfaltung von Leistung und wirtschaftlichem Erfolg, sie steht vielmehr im Dienst der Versorgung der ganzen Bevölkerung im Sinne des „Wohlstand für alle“. Wohlstand für alle erfordert allerdings eine ausgleichende Sozial- und Tarifpolitik, d.h. eine politisch bewusst gesteuerte Marktwirtschaft, die von vornherein wirt-

*Wirtschaft
muss den
Menschen
dienen*

schaftlichen Erfolg und soziale Gerechtigkeit verbindet.

Sozialstaat krisensicher und zukunftsfähig machen

Der Sozialstaat von heute ist das Ergebnis harter Kämpfe über Generationen hinweg. Auch der jahrzehntelange Einsatz des Sozialverbandes Deutschland hat zur Schaffung und Ausgestaltung der sozialen Sicherungssysteme beigetragen. Deshalb werden wir immer um die Erhaltung und Fortentwicklung des Sozialstaats kämpfen und ihn vor ungerechtfertigten Angriffen in Schutz nehmen. Angesichts neuer Herausforderungen und Probleme kommt es heute darauf an, den Sozialstaat krisensicher und zukunftsfähig zu machen. Dazu wollen wir in konstruktiver Weise beitragen, zusammen mit allen verantwortlichen Kräften in Politik und Gesellschaft.

Konsolidierung der öffentlichen Haushalte

Die enorm gestiegene Staatsverschuldung macht eine Konsolidierung der öffentlichen Haushalte unumgänglich. Allerdings kann nur eine solche Konsolidierungspolitik von uns mitgetragen werden, die das Gebot ausgewogener sozialer Lastenverteilung und Gerechtigkeit beachtet. Zur Haushaltskonsolidierung zählen nicht allein Beschränkungen bei den Ausgaben, sondern vor allem auch Verbesserungen auf der Einnahmenseite.

Spitzenverdiener nicht länger begünstigen

Der Sozialverband Deutschland verweist auf die zahlreichen Spargesetze aus den 80er und 90er Jahren, mit denen Rentnern, Krankenversicherten, Arbeitslosen und Behinderten ganz erhebliche Vorleistungen zur Haushaltskonsolidierung abverlangt wurden. Sozialversicherten und Beitragszahlern dürfen keine weiteren Leistungskürzungen und Belastungen zugemutet werden, ohne dass zuvor sämtliche Steuer- und Abgabenquellen, die dem

Staat nach Recht und Gesetz zustehen, vollständig ausgeschöpft werden.

Auf der anderen Seite haben Unternehmen und Großverdiener großzügige Steuergeschenke erhalten. Jährlich gehen dem Staat dreistellige Milliardenbeträge verloren durch Steuerhinterziehung, Subventionsbetrug, Schattenwirtschaft und Vollzugsdefizite in der Finanzverwaltung. Einkommens- und Vermögensmillionäre müssen endlich entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit zur Steuer herangezogen werden. Steuerhinterziehung und Steuerflucht müssen energisch bekämpft werden. Mangelhafte Kontrollmöglichkeiten bei Vermögenseinkünften und Vollzugsdefizite bei der steuerlichen Außenprüfung müssen umgehend behoben werden.

*Steuerhinterziehung
bekämpfen*

Seit Jahren wächst der private Reichtum und die Zahl der Vermögens- und Einkommensmillionäre. Verlässliche Daten über die Vermögensverteilung und die Entwicklung der Einkommen aus Vermögen liegen allerdings bis heute nicht vor, ganz im Unterschied zur regelmäßigen Sozialberichterstattung. Als Grundvoraussetzung zur Herstellung von Verteilungs- und Belastungsgerechtigkeit in Deutschland fordert der Sozialverband Deutschland darum eine regelmäßige Reichtumsberichterstattung, die für eine Bewertung steuer- und sozialpolitischer Maßnahmen unerlässlich ist.

*Belastungsgerechtigkeit
erfordert
Reichtumsbericht*

II. Arbeit für alle – gegen Armut und Ausgrenzung

Herausforderung der Massenarbeitslosigkeit

Die anhaltende Massenarbeitslosigkeit ist die drängendste politische, wirtschaftliche und soziale Herausforderung in Deutschland. Die Lage auf dem Arbeitsmarkt ist weder für die betroffenen Menschen noch für den Sozialstaat hinnehmbar. Massenarbeitslosigkeit zerstört die Lebensperspektiven von Menschen, spaltet die Gesellschaft und bedroht den sozialen Frieden.

Kosten der Arbeitslosigkeit

Massenarbeitslosigkeit untergräbt die finanziellen Grundlagen des Sozialstaats. Sie führt insbesondere bei der Sozialversicherung zu drastischen Einnahmeausfällen und verursacht zusätzliche Kosten für Arbeitslosenunterstützung und Sozialhilfe. Geringere Einnahmen und steigende Ausgaben führen zu Beitragserhöhungen und zum Anstieg der Lohnnebenkosten. Nicht der Sozialstaat ist somit zu teuer, sondern die Arbeitslosigkeit.

Bündnis für Arbeit

Der Sozialverband Deutschland appelliert an alle Kräfte in Politik, Wirtschaft und Gesellschaft, das „Bündnis für Arbeit“ zu einem Erfolgsmodell zu machen und auf der Grundlage der Anerkennung einer gemeinsamen Verantwortung nichts unversucht zu lassen, um die hohe Arbeitslosigkeit Schritt für Schritt abzubauen. Behinderte Menschen müssen hier besonders berücksichtigt werden. Das Menschenrecht auf Arbeit gilt für alle. Am Ziel der Vollbeschäftigung muss ohne Einschränkung festgehalten werden.

Aktive Beschäftigungspolitik

Allerdings zeigen die Erfahrungen der vergangenen Jahrzehnte, dass bloßes Vertrauen auf die Marktkräfte in Verbindung mit einer Politik der Deregulierung und des Sozialstaatsabbaus untaugliche Mittel

zum Abbau der Massenarbeitslosigkeit sind. Die Erkenntnis setzt sich durch, dass selbst hohe Gewinne und Wachstum alleingegenommen keine Wende auf dem Arbeitsmarkt bewirken. Vielmehr bedarf es hierzu auf allen Ebenen umfassender und gezielter **politischer** Maßnahmen für mehr Beschäftigung (Wirtschafts-, Finanz- und Sozialpolitik, Tarifpolitik, Unternehmenspolitik).

Der Sozialverband Deutschland spricht sich dafür aus, die vorhandene Arbeit gerechter zu verteilen. Alle sich bietenden Möglichkeiten sind hierbei zu nutzen, insbesondere die Schaffung von mehr Teilzeitarbeitsplätzen, der Abbau von Überstunden bzw. ihre Verrechnung mit Freizeit sowie neue Formen der Arbeitszeitgestaltung in Verbindung mit Arbeitszeitkonten. Kürzere Arbeitszeiten und mehr Teilzeitarbeit sind zugleich ein wichtiger Beitrag zur Vereinbarkeit von Familie und Beruf.

*Arbeit
gerechter
verteilen*

Die aktive Arbeitsmarktpolitik darf nicht zurückgefahren, sondern muss deutlich ausgebaut werden. Es ist allemal sinnvoller, Arbeit anstatt Arbeitslosigkeit zu finanzieren. Arbeitsmarktpolitik und öffentliche Beschäftigungshilfen müssen gezielt Brücken für die Problemgruppen des Arbeitsmarktes bauen. Auch bei Vorrang des regulären Arbeitsmarktes ist und bleibt öffentlich geförderte Arbeit unverzichtbar.

*Arbeit statt
Arbeitslosigkeit
finanzieren*

Durch den Verlust des Arbeitsplatzes sind immer mehr Menschen und Familien von Armut und sozialer Ausgrenzung betroffen oder bedroht. Junge alleinstehende Arbeitslose, Familien mit mehreren Kindern, Alleinerziehende und Langzeitarbeitslose sind heute besonders oft von Notlagen betroffen. Durch die Massenarbeitslosigkeit hat sich das Gesicht der Armut geändert. Auffällig ist, dass heute zunehmend junge Menschen Sozialhilfe in Anspruch

*Arbeitslosigkeit und
Armut*

nehmen müssen. Der Staat muss hier Wege aus der Armut und sozialen Randständigkeit aufzeigen und darf dem Problem nicht mit der Kürzung sozialer Leistungen begegnen.

*Sozialhilfe
entlasten*

Die wachsende Zahl der Sozialhilfeempfänger zeigt, dass die vorgelagerten sozialen Sicherungssysteme das Entstehen von Armut nicht wirksam verhindern. Die Sozialhilfe soll Einzelfallhilfe zur Überbrückung akuter Notlagen sein. Sie darf nicht länger als Ausfallbürge und Ersatzkasse unseres sozialen Sicherungssystem dienen. Auf massenhafte Bedarfslagen muss vorrangig außerhalb der Sozialhilfe eine der jeweiligen Lebenslage angemessene sozialpolitische Antwort erfolgen.

Notwendig ist vor allem ein rascher Abbau der Arbeitslosigkeit. Der Familienlastenausgleich ist deutlich zu erweitern. Das Wohngeld ist anzuheben und regelmäßig anzupassen. Die Leistungen der Pflegeversicherung sind so auszubauen, dass bei Pflegebedürftigkeit eine ergänzende Inanspruchnahme der Sozialhilfe überflüssig wird. Wesentliche Elemente der Eingliederungshilfe für Behinderte sind in einem vorrangigen Leistungsgesetz zusammenzufassen. Lohnersatzleistungen sind bedarfsdeckend aufzustocken, damit ergänzende Sozialhilfe vermieden wird (bedarfsorientierte soziale Grundsicherung).

III. Solidarische Sozialversicherung stärken

Die großen Sozialversicherungssysteme der Renten-, Kranken-, Arbeitslosen- und auch Pflegeversicherung sind wesentliche Stützpfeiler unserer sozialstaatlichen Ordnung. Sie tragen durch das Prinzip der solidarischen Absicherung entscheidend zum Erhalt sozialer Stabilität und des sozialen Friedens bei und haben sich auch unter schwierigen wirtschaftlichen und finanziellen Rahmenbedingungen grundsätzlich bewährt.

Die Sozialversicherungssysteme sind reformwürdig und reformfähig. Sie bedürfen der Fortentwicklung mit dem Ziel, auch künftig jedem Versicherten die Gewissheit zu geben, aufgrund eigener Beitragsleistung bei Krankheit, Arbeitslosigkeit, Invalidität, Pflegebedürftigkeit und im Alter vor materieller Not und sozialem Abstieg geschützt zu sein. Wir wenden uns entschieden gegen Bestrebungen, die auf eine zunehmende Privatisierung der Absicherung sozialer Risiken gerichtet sind.

Renten dauerhaft sichern

Der Sozialverband Deutschland bekennt sich zum System der lohn- und beitragsbezogenen Rente. In der gesetzlichen Rentenversicherung hat sich die Verbindung des Prinzips der Äquivalenz von Beitrag und Leistungen mit Elementen des solidarischen Ausgleichs bewährt. Die Ablösung des Systems etwa durch eine steuerfinanzierte Grundrente ist weder sozialpolitisch wünschenswert noch finanziell erforderlich. Die langfristigen Probleme der Rentenversicherung sind im System lösbar.

*Für lohn-
und beitrags-
bezogene
Rente*

*Vertrauen
wiederher-
stellen*

Das Vertrauen insbesondere der jüngeren Generation in die gesetzliche Alterssicherung muss erneuert werden. Hierzu bedarf es einer klaren Entscheidung der Politik und der Gesellschaft für das System. Die Akzeptanz der Versicherten darf nicht immer wieder durch politische Eingriffe des Gesetzgebers in Frage gestellt werden. Leistungskürzungen und Beitragssatzerhöhungen können die Finanzprobleme der Alterssicherung nicht nachhaltig lösen. Erforderlich sind langfristig wirksame Maßnahmen zur Erhöhung der Beschäftigung und zur Stärkung der Solidargemeinschaft. Darüber hinaus muss der Bund seine finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Rentenversicherung künftig stets erfüllen.

*Lebens-
standard
sichern*

Wichtigstes Ziel der gesetzlichen Rentenversicherung ist die Absicherung des erreichten Lebensstandards nach Eintritt in den Rentenstand. Die Rente hat Lohnersatzfunktion und soll es dem Versicherten ermöglichen, seinen Lebensabend finanziell unabhängig und aktiv zu gestalten. Die Sicherung des Lebensstandards im Alter erfordert ein dauerhaftes und stabiles Rentenniveau in angemessener Höhe. Nach einem erfüllten Arbeitsleben muss das Nettorentenniveau mindestens 70 vom Hundert des Nettoarbeitseinkommens betragen.

*Renten-
an-
passung
entspre-
chend Ein-
kommens-
entwick-
lung*

Die jährliche Anpassung der Renten an die Löhne und Gehälter ist unverzichtbar, um ihre Lebensstandardsicherungsfunktion zu gewährleisten und die Rentnerinnen und Rentner an der wirtschaftlichen Entwicklung zu beteiligen. Die Rentenanpassungsformel muss den Grundsatz der gleichgewichtigen Entwicklung der verfügbaren Arbeitsverdienste und der Renten garantieren und das Nettorentenniveau bei einer Höhe von mindestens 70 vom Hundert stabilisieren.

Die Absicherung im Falle der Erwerbsminderung bzw. der Erwerbsunfähigkeit ist und bleibt eine der zentralen Aufgaben der gesetzlichen Rentenversicherung. Da sich die Rente wegen Berufsunfähigkeit als Teilrente nicht bewährt hat, befürworten wir eine Neuordnung der jetzigen Berufs- und Erwerbsunfähigkeitsrenten. Ziel muss es auch weiterhin sein, einen umfassenden Invaliditätsschutz sicherzustellen. Soweit Teilrentenregelungen in Betracht gezogen werden, bedarf es flankierender bzw. ergänzender Leistungen der Arbeitsförderung.

Erwerbsminderungsrenten neu regeln

Im Hinblick auf die Kosten der Frühverrentung und den Verdrängungswettbewerb am Arbeitsmarkt, von dem in erster Linie auch ältere und gesundheitlich eingeschränkte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer betroffen sind, muss der Grundsatz „Rehabilitation vor Rente“ in der Praxis stärker und effektiver umgesetzt werden. Notwendig sind qualifizierte und bedarfsgerechte Maßnahmen der Prävention und Rehabilitation, die in den Betrieben und Verwaltungen koordiniert und in enger Kooperation mit den Arbeitnehmer- und Schwerbehindertenvertretungen durchgeführt werden müssen.

Rehabilitation vor Rente

Der Sozialverband Deutschland befürwortet den weiteren Ausbau der eigenständigen sozialen Sicherung von Frauen. Hierzu bedarf es zunächst verstärkt familienpolitischer Maßnahmen, die die Kinderbetreuung sicherstellen und eine Erwerbstätigkeit ermöglichen. Die Zahl sozialversicherungspflichtiger Arbeitsplätze ist zu erhöhen und der Teilzeitarbeitsmarkt auszubauen. Zumindest in kinderreichen Familien muss die Anrechnung von Kindererziehungszeiten für den Ehepartner, der sich vorrangig der Erziehung der Kinder widmet, weiter verbessert werden. Alle rentenrechtlichen Leistungen für Kindererziehung müssen als familienpolitische

Eigenständige soziale Sicherung der Frau verstärken

Leistungen der Rentenversicherung vom Bund voll erstattet werden.

Hinterbliebenenrente nach wie vor unverzichtbar

Bei einer weiteren Reform der Rentenversicherung stehen die Hinterbliebenenrenten als Einsparpotential nicht zur Verfügung! Jede Neuregelung in diesem Bereich darf zu keiner Schlechterstellung der Versicherten gegenüber dem bisherigen Anrechnungsmodell führen. Nach wie vor sind die abgeleiteten Witwenrenten (bzw. Witwerrenten) unverzichtbar und müssen ihre Unterhaltersatzfunktion gerade gegenüber den älteren Frauen weiterhin erfüllen, die ihr Lebensziel vorrangig in der Versorgung der Familie, des Haushalts und der Kinder erkannt haben. In Anbetracht vielfacher Leistungseinschnitte bei den Versichertenrenten und auch im Hinblick auf die Entwicklung der Lebenshaltungskosten ist eine Erhöhung des Ableitungssatzes der Witwen- bzw. der Witwerrenten von 60 auf 70 vom Hundert der Versichertenrente des verstorbenen Ehegatten geboten.

2. und 3. Säule der Alterssicherung stärken

Der Sozialverband Deutschland hält die Neubelebung und den Ausbau der betrieblichen Altersversorgung für eine vorrangige Aufgabe. Gerade die rückläufige Entwicklung in diesem Bereich macht deutlich, dass die Rentenversicherung zur Zeit mehr denn je als Vollversicherungssystem unverzichtbar ist. Die betriebliche Altersversorgung ist durch steuerrechtliche und weitere gesetzgeberische Maßnahmen zu verbessern. Denkbar wäre eine Kombination von betrieblicher Zusatzversorgung und Beteiligung der Arbeitnehmer am Produktivvermögen. Ziel muss sein, alle Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in eine dynamisch angelegte betriebliche Zusatzversicherung einzubeziehen. Ferner muss durch steuerliche Entlastung insbesondere der Familien Raum

geschaffen werden für die Stärkung der privaten Vorsorge als dritte Säule der Alterssicherung.

Die Renten sind durch vielfache Entscheidungen des Gesetzgebers in der Vergangenheit erheblich beschnitten worden. Sie haben heute ein Niveau erreicht, das keine Kürzungen mehr zulässt. Jede weitere Verschlechterung bei den Rentenleistungen würde nicht nur die Lohnersatz- und Lebensstandardsicherungsfunktion gefährden, sondern auch die Attraktivität und Legitimation der Rentenversicherung in Frage stellen.

Rentenleistungen schützen – Finanzierungsgrundlagen stärken

Die Rentenversicherung als Regelsicherungssystem der gesamten Bevölkerung muss auch Sicherheit im Leistungsniveau garantieren. Der Wechsel vom Erwerbseinkommen zur Rente darf nicht wieder zum Schritt in die Altersarmut werden. Die künftigen Herausforderungen können bewältigt werden, wenn mit durchgreifenden Maßnahmen die Einnahmeseite der Rentenversicherung entscheidend und dauerhaft gestärkt wird. Hierzu ist vorrangig erforderlich:

Einnahmeseite verbessern

- Der Staat muss seine Verpflichtung gegenüber der Rentenversicherung zur Abdeckung aller versicherungsfremden bzw. beitragsungedeckten Leistungen stets in vollem Umfang erfüllen. Eine Subventionierung des Bundeshaushalts durch die Rentenversicherung infolge der weiteren Übertragung gesamtgesellschaftlicher Aufgaben ohne volle Kostenerstattung muss ausgeschlossen sein. Derartige Maßnahmen dürfen insgesamt nicht ohne Zustimmung der Selbstverwaltung beschlossen werden. Die Gestaltungs- und Mitbestimmungsrechte der Selbstverwaltung sind zu erhöhen.

Beitragsungeddeckte Leistungen voll erstatten, Selbstverwaltung stärken

Arbeitslosigkeit abbauen, Zahl der Beitragszahler erhöhen

- Etwaige aus der demographischen Entwicklung erwachsende Belastungen betreffen alle Alterssicherungssysteme und müssen auf der Grundlage harmonisierender Überlegungen für alle Bürger in sozial gerechter Weise gelöst werden. Für die langfristige finanzielle Konsolidierung der Rentenversicherung ist jedoch von entscheidender Bedeutung, dass es gelingt, durch eine aktive Beschäftigungspolitik die Massenarbeitslosigkeit zu beseitigen und die Zahl der Beitragszahler dauerhaft zu erhöhen.

Solidargemeinschaft stärken

- Eine starke Solidargemeinschaft mit einer möglichst großen Zahl von Beitragszahlern ist die beste Voraussetzung für die Bewältigung der künftigen Aufgaben. Deshalb muss es langfristige Ziel sein, alle Erwerbstätigen in die gesetzliche Rentenversicherung einzubeziehen.

Wertschöpfungsbeitrag einführen

- Produktivität und Gewinne der Unternehmen sind gestiegen, gleichzeitig haben durchgreifende Rationalisierungsmaßnahmen die Arbeitslosigkeit erhöht. Zur gerechten Lastenverteilung, Stabilisierung der Alterssicherung und zum Erhalt des sozialen Friedens müssen die Rentenversicherungsbeiträge auf eine breitere Bemessungsgrundlage gestellt werden. Neben der paritätischen Beitragsentrichtung muss eine zusätzliche Bemessungsgrundlage (Wertschöpfungsbeitrag) für die Arbeitgeberbeiträge geschaffen werden, die der aufgezeigten Entwicklung Rechnung trägt.

Soziale Krankenversicherung erhalten

Die Sicherstellung einer umfassenden gesundheitlichen Versorgung der Bevölkerung ist eine vorrangige sozialpolitische Aufgabe des Staates. Jeder hat einen Anspruch auf Schutz, Erhaltung und bestmögliche Wiederherstellung der Gesundheit. Die gesetzliche Krankenversicherung (GKV) ist ein tragender Eckpfeiler im System der Gesundheitssicherung und hat sich mit ihren Prinzipien der solidarischen Absicherung und der Sachleistung bewährt.

Der Sozialverband Deutschland befürwortet Reformmaßnahmen in der GKV mit dem Ziel, Versorgungsdefizite zu beseitigen und eine langfristige finanzielle Konsolidierung sicherzustellen. Alle Reformbestrebungen müssen von folgenden Grundsätzen getragen sein:

Unverzichtbare Grundsätze einer Reform

1. Die in der GKV geltenden Prinzipien der Solidarität und der Sachleistung sind zu stärken und auszubauen.

Das Solidaritätsprinzip berücksichtigt bei der Beitragsbemessung die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Einzelnen. Die Leistungserbringung in Form der Sachleistung sichert im Einzelfall eine bedarfsgerechte und qualitativ hochwertige Versorgung und ist somit ebenfalls ein starkes Element des sozialen Ausgleichs.

2. Ein vollwertiger Gesundheitsschutz und eine umfassende Versorgung im Bedarfsfall sind zu garantieren. Der Leistungskatalog der GKV ist einheitlich und steht nicht zur Disposition.
3. Eine Privatisierung von Gesundheitsrisiken in der GKV würde die Solidarität zerstören sowie

eine Zweiklassenmedizin heraufbeschwören und ist somit abzulehnen.

4. Bestrebungen, die auf einen grundlegenden Systemwandel in der GKV mit dem Ziel gerichtet sind, im Rahmen der sozialen Krankenversicherung nur noch eine Grundabsicherung vorzusehen, werden mit Entschiedenheit zurückgewiesen.
5. Der Grundsatz der paritätischen Beitragsentrichtung von Arbeitnehmern und Arbeitgebern muss aufrechterhalten und darf nicht weiter durch einseitige Belastungen der Versicherten ausgehöhlt werden.

Keine Mehrbelastungen der Versicherten

In der Vergangenheit hat sich immer wieder gezeigt, dass vorrangige Kostenverlagerungen auf die Patienten und Versicherten die Probleme in der Krankenversicherung langfristig nicht lösen können. Zuzahlungen und Eigenbeteiligungen erzeugen keine steuernden Wirkungen. Sie verhindern nicht das Entstehen von Kosten, sondern verteilen diese nur zu Lasten der kranken, chronisch kranken, behinderten und älteren Menschen um und verstärken damit Entsolidarisierungstendenzen.

Wirtschaftlichkeitsreserven erschließen/Krankenkassen stärken

Der Sozialverband Deutschland unterstützt deshalb Reformen, die insbesondere zum Ziel haben, die im System des Gesundheitswesens vorhandenen Wirtschaftlichkeitsreserven voll zu erschließen. Steuerungsinstrumente sind insbesondere im Bereich der Leistungserbringer erforderlich. Bei einer wettbewerblichen Ausrichtung des Gesundheitswesens ist das Prinzip gleichgewichtiger Verhandlungspositionen zwischen Krankenkassen und Leistungserbringern unverzichtbar.

Die Effizienz unseres Gesundheitssystems kann ohne Einbußen an Qualität durch mehr Verantwortung und Kostenbewusstsein aller Beteiligten erhöht werden. Die Herstellung von Transparenz im Leistungs- und Abrechnungsgeschehen ist ebenso erforderlich wie eine umfassende Bedarfsplanung bei der Versorgung mit medizinisch-technischen Geräten.

*Transparenz
und Bedarfs-
planung er-
forderlich*

Prävention und Gesundheitsförderung müssen Schwerpunkte einer integrierten, patientenorientierten Gesundheitspolitik sein. Eine kontinuierliche Gesundheitsberichterstattung ist ebenso erforderlich wie eine erhöhte Teilnahme an Vorsorgemaßnahmen durch verstärkte Aufklärung und Information. Die Selbsthilfe ist zu stärken und in das Gesundheitssystem zu integrieren. Die betriebliche Gesundheitsförderung ist auszubauen und die menschengerechte Gestaltung der Arbeit und des Arbeitsumfeldes ist in Anbetracht des wachsenden Verdrängungswettbewerbs mehr denn je eine wichtige Aufgabe.

*Prävention
und (betrieb-
liche) Gesund-
heitsförderung
wichtig*

Im Leistungsbereich ist die stärkere Vernetzung der unterschiedlichen Behandlungsstrukturen erforderlich. Dies gilt insbesondere für die ambulante und stationäre Versorgung, die nahtlos ineinandergreifen und sich wechselseitig ergänzen müssen. Medizinisch-technische Einrichtungen und Großgeräte müssen auch für die ambulante Versorgung zur Verfügung stehen. Vorhandene Möglichkeiten zur vorstationären Diagnostik und nachstationären Behandlung im Krankenhaus müssen besser genutzt werden. Die Krankenhäuser sollen alle erforderlichen Maßnahmen zur Frührehabilitation einleiten bzw. durchführen.

*Koordination
und
Kooperation
verbessern*

*Stellung des
Hausarztes
stärken*

Im System der ambulanten Versorgung kommt dem Hausarzt eine entscheidende Bedeutung zu. Dieser muss steuernd auf eine ganzheitliche Behandlung einwirken. Die Arztausbildung in den Feldern Früherkennung und Rehabilitation ist zu verbessern und für die Arzt-Patienten-Aussprache muss wieder mehr Zeit zur Verfügung stehen. Die Nachsorge und psychosoziale Betreuung sind wichtige Bereiche einer umfassenden Behandlung. Der Hausarzt muss hier die Zusammenarbeit mit den örtlichen Gesundheitsdiensten suchen und fördern.

*Geriatric
ausbauen/
Rehabilitation
vor Pflege*

Auch im Hinblick auf die demographische Entwicklung gewinnt die medizinische und psychosoziale Betreuung älterer Menschen immer mehr an Bedeutung. Jede Behandlung muss auf die rasche Aktivierung und den Erhalt der Selbständigkeit gerichtet sein. Der Grundsatz „Rehabilitation vor Pflege“ muss für jedes Lebensalter gelten. Um längere Hospitalisierungen älterer Patienten zu vermeiden, sind Therapiekonzepte zu entwickeln, die eine stärker ambulant ausgerichtete Behandlung und Rehabilitation ermöglichen. Die Ärzteausbildung im Bereich Geriatrie und Gerontologie ist zu verstärken.

*Finanzie-
rungsgrund-
lagen
verbessern*

Die Finanzierungsgrundlagen der gesetzlichen Krankenversicherung sind durch die Stärkung der Solidargemeinschaft zu verbessern. Erforderlich ist die Aufhebung der Versicherungspflichtgrenze sowie die Anhebung der Beitragsbemessungsgrenze auf die Grenze der Rentenversicherung. Zudem müssen die der GKV übertragenen versicherungsfremden Leistungen in vollem Umfang aus Steuermitteln erstattet werden. Im Arzneimittelbereich wird eine Positivliste im Grundsatz befürwortet, wobei allerdings eine umfassende, dem Einzelfall gerecht werdende Medikamentenversorgung stets gewährleistet sein muss. Eine zeitlich begrenzte Globalbudgettie-

rung kann zur Überwindung aktueller finanzieller Probleme beitragen.

Menschenwürdige Pflege gewährleisten

Der Sozialverband Deutschland hatte die Einführung des Pflege-Versicherungsgesetzes als Chance begrüßt, die Lebenssituation pflegebedürftiger Menschen und ihrer Angehörigen durchgreifend zu verbessern. Leider konnten die Zielvorstellungen des Gesetzes bisher nicht bzw. nicht ausreichend umgesetzt werden. Nach wie vor sind rund 80 Prozent der Pflegebedürftigen in Alten- und Pflegeheimen von Sozialhilfe abhängig. Auch die Forderungen des Gesetzgebers nach Verwirklichung einer umfassenden ganzheitlichen und reaktivierenden Pflege sind bisher keineswegs erfüllt. Vielmehr klaffen Anspruch und Wirklichkeit in der Pflege oftmals weit auseinander. In der Pflegeversicherung sind daher weitere rasche Reformschritte notwendig.

Fortentwicklung der Pflegeversicherung erforderlich

Der jetzige enge, verrichtungsbezogene Begriff der Pflegebedürftigkeit wird den Bedürfnissen geistig und psychisch kranker und behinderter Menschen nicht gerecht. Dies gilt insbesondere für den Pflegebedarf demenzerkrankter älterer Menschen. Der Pflegebegriff muss mit dem Ziel erweitert werden, die Beaufsichtigung und Betreuung dieses Personenkreises bei der Feststellung der Pflegebedürftigkeit angemessen zu berücksichtigen.

Pflegebegriff erweitern

Eine menschenwürdige Pflege des pflegebedürftigen Menschen umfaßt auch das Recht auf Kommunikation und menschliche Zuwendung. Die jetzige Bemessung des Pflegeaufwands nach nur körperbezogenen Teilverrichtungen und Zeitkorridoren entspricht diesem Erfordernis nicht und bedarf insge-

Pflege umfaßt Kommunikation und Zuwendung

samt der Änderung mit dem Ziel, eine menschliche und qualitativ umfassende Hilfe und Pflege in jedem Einzelfall sicherzustellen.

Gegen Gewalt in der Pflege

Wir anerkennen die Bemühungen vieler Einrichtungen und der dort tätigen Pflegekräfte um eine menschenwürdige Pflege. Dennoch sind in der Öffentlichkeit zunehmend Fälle von Gewalt, Misshandlungen und Vernachlässigungen von Pflegebedürftigen in Alten- und Pflegeheimen bekannt geworden. Es handelt sich um ein bundesweites Problem, welches rasches politisches Handeln wie auch ein Ausschöpfen bereits bestehender Möglichkeiten erforderlich macht. Der Sozialverband Deutschland hat sich mit anderen Verbänden und Organisationen in der *Aktion gegen Gewalt in der Pflege (AGP)* zusammengeschlossen, um gemeinsam für ein menschenwürdiges Dasein pflegebedürftiger Menschen in stationären Einrichtungen einzutreten. Es gilt, die Ursachen von Gewalt zu bekämpfen und umfassende qualitätssichernde Maßnahmen in der ambulanten und insbesondere stationären Pflege einzuleiten.

Memorandum „Für eine menschenwürdige Pflege“

Die Vorschläge in dem von der AGP erarbeiteten und der Öffentlichkeit vorgestellten *Memorandum „Für eine menschenwürdige Pflege“* müssen unverzüglich umgesetzt werden. Vorrangig ist es erforderlich,

- die Heimaufsicht mit qualifiziertem Personal zu verstärken und als eigenständige und unabhängige Behörde auszugestalten,
- den Fachkräfteanteil in den Heimen nach der Heimpersonalverordnung von jetzt 50 % auf 60 % zu erhöhen,

- die Transparenz des Heimgeschehens zu erhöhen und eine kontinuierliche Pflegedokumentation sicherzustellen,
- in den Städten und Landkreisen unabhängige Stellen zur umfassenden Beratung einzurichten,
- die Ausbildung der Pflegekräfte zu optimieren und Möglichkeiten zur Fort- und Weiterbildung einzuräumen

sowie

- die Medizinischen Dienste der Krankenversicherung (MDKs) und auch die Gesundheitsämter verstärkt in die Qualitätskontrolle einzubeziehen.

Pflegebedürftige Menschen wollen in aller Regel im häuslichen Bereich bleiben. Um insbesondere den Angehörigen die Durchführung der Pflege zu erleichtern, müssen tagesstrukturierende, unterstützende Einrichtungen, wie z.B. geriatrische Tageskliniken, flächendeckend zur Verfügung stehen. Erforderlich ist eine stärkere Vernetzung der ambulanten, halb- und vollstationären Angebote.

häusliche Pflege fördern, vernetzte Strukturen erforderlich

Sowohl in der ambulanten als auch in der stationären Pflege muss eine kontinuierliche fachärztliche Betreuung der Pflegebedürftigen gewährleistet sein. In jedem Einzelfall ist der Rehabilitationsbedarf festzustellen und die notwendigen Maßnahmen und Therapien sind unverzüglich einzuleiten. Empfehlungen des MDK im Gutachten für eine Rehabilitationsmaßnahme sind von Amts wegen zu verfolgen.

Fachärztliche Versorgung, Rehabilitation

*Genera-
tionenrück-
lage
bilden*

Auch im Hinblick auf die demographische Entwicklung ist die Sicherstellung der Pflege eine gesamtgesellschaftliche und familienpolitische Aufgabe, an der sich der Staat angemessen dauerhaft beteiligen muss. Wir unterstützen die Bildung einer Generationenrücklage, um finanzielle Schwankungen aus eigener Kraft bewältigen zu können und verlässliche Beitragssätze langfristig zu garantieren. Die Rücklagen der Pflegeversicherung dürfen nicht zweckentfremdet, sondern müssen ggf. für weitere notwendige Leistungsverbesserungen eingesetzt werden.

IV. Menschen mit Behinderungen gleichstellen - Rehabilitationsrecht fortentwickeln

Behinderte Menschen sind gleichberechtigte Mitbürger. Sie haben Anspruch auf gleiche Rechte und gleiche Chancen. Aus dem Benachteiligungsverbot und dem Sozialstaatsgebot des Grundgesetzes erwächst die Verantwortung der Politik für ihre gesellschaftliche Teilhabe und Integration. Behindertenpolitik ist vor allem Integrationspolitik, die Benachteiligung ausschließen und Chancengleichheit gewährleisten soll.

*Chancengleichheit
und
Integration*

Benachteiligung, Zurücksetzung und Ausgrenzung prägen immer noch die gesellschaftliche Lage behinderter Menschen. Deshalb müssen alle Voraussetzungen geschaffen werden, um behinderungsbedingte Nachteile soweit wie möglich auszugleichen. Das Benachteiligungsverbot erfordert spezielle Gleichstellungsvorschriften und -maßnahmen, und zwar sowohl auf Ebene des Bundes als auch auf Ebene der Länder und Kommunen. Diese Rechte auf soziale Teilhabe müssen im Bedarfsfall auch einklagbar sein.

Gleichstellungsgesetzgebung

Die Bemühungen um die weitere Verbesserung der Lage der Behinderten und die Fortentwicklung der Rehabilitation dürfen nicht durch den Abbau von sozialen Rechten, Leistungen und Arbeitsplätzen für Behinderte in Frage gestellt werden. Einschränkungen würden dazu führen, dass Benachteiligungen verstärkt statt ausgeglichen werden.

Mit der rasch voranschreitenden Entwicklung in der Gentechnologie und Biomedizin setzen viele Menschen große Hoffnungen und Erwartungen auf neue Heilungschancen. Es ist Aufgabe des Staates, auch

*Biomedizin
und Menschenrechte*

im internationalen Rahmen Maßstäbe für einen verantwortlichen Umgang mit den neuen Möglichkeiten der Biomedizin zu setzen. Bei der Wahrung grundlegender Schutz- und Menschenrechte darf es keine Unterscheidung zwischen behinderten und nichtbehinderten, einwilligungsfähigen und einwilligungsunfähigen Menschen geben. Ansprüche von Wissenschaft und Forschung haben dabei zurückzustehen.

Rehabilitation und Prävention ausbauen

Rechtsanspruch auf Rehabilitation

Leistungen zur Rehabilitation haben eine qualitativ herausgehobene Bedeutung. Sie dienen vorrangig dem Ausgleich behinderungsbedingter Nachteile und dem Auftrag des Grundgesetzes zur Herstellung von Chancengleichheit. Der Rechtsanspruch auf Leistungen zur Rehabilitation muss darum umfassend gewährleistet sein.

Finalitätsprinzip stärken

Wir befürworten, das Recht der Rehabilitation in einem eigenen Sozialgesetzbuch (SGB IX) zusammenzufassen und weiterzuentwickeln. Entsprechend dem Finalitätsprinzip muss dabei angestrebt werden, dass alle Betroffenen die im Einzelfall erforderlichen Leistungen zur Eingliederung erhalten, und zwar unabhängig davon, welche Ursache die Behinderung hat und welcher Kostenträger jeweils zuständig ist. Behinderte Menschen müssen das Recht haben, zwischen verschiedenen Formen der Hilfeleistung und Lebensgestaltung frei wählen und entscheiden zu können.

Gegliederte Strukturen vernetzen und vereinheitlichen

Vollständige Rehabilitation und Integration erfordern eine ganzheitliche Betrachtungsweise. Die gegliederten Strukturen und Zuständigkeiten unseres Rehabilitationssystems dagegen fördern die Tendenz zu isolierter Betrachtung von Teilproblemen und

Teillösungen. Sie führen zu Verzögerungen und Brüchen im Ablauf des Rehabilitationsverfahrens, insbesondere an den Naht- und Übergangsstellen. Ein SGB IX muss deshalb zu einer stärkeren Vernetzung und Vereinheitlichung der gegliederten Strukturen und Zuständigkeiten führen.

Entsprechend der Zielstellung „Eine Schule für alle“ muss die gemeinsame Erziehung und Bildung behinderter und nichtbehinderter Kinder in Kindergarten und Schule gewährleistet werden. Grundsätzlich muss allen Eltern und Kindern die Wahlmöglichkeit zwischen Regel- und Sonderschule gegeben sein. Der Rechtsanspruch auf Integration ist in den Schulgesetzen zu verankern, Haushalts- und Ressourcenvorbehalte müssen fallen. Die individuelle sonderpädagogische Förderung und therapeutisch-pflegerische Betreuung sind stets zu gewährleisten.

*Gemeinsame
Erziehung und
Bildung*

Zur Vermeidung von Frühinvalidität kommt es entscheidend darauf an, den betrieblichen Arbeits- und Gesundheitsschutz zu verbessern. Die vielfältigen Möglichkeiten betrieblicher Rehabilitation, Arbeitsgestaltung und Gesundheitsförderung müssen ausgeschöpft werden, auch unter Einbeziehung externer Fachkräfte. Im Zusammenwirken mit Unfallversicherung und Krankenkassen sind die Arbeitgeber zur betrieblichen Gesundheitsförderung zu verpflichten. Der betriebliche Arbeits- und Gesundheitsschutz ist auch dahingehend auszurichten, Verschlimmerungen bereits eingetretener chronischer Leiden und Behinderungen zu verhüten (rehabilitativer Arbeitsschutz). Diese Grundsätze müssen in einem neuen Arbeitsschutzgesetzbuch verankert werden.

Frühinvalidität vermeiden

*Berufs-
krankhei-
ten:
Verfahren
verbessern,
Verordnung
anpassen*

Die Entschädigung von Berufskrankheiten durch die gesetzliche Unfallversicherung wird immer noch zu restriktiv gehandhabt mit der Folge, dass die Anzahl nicht anerkannter und damit nicht entschädigter Berufskrankheiten entschieden zu hoch ist. Insofern muss die Beweislast im Verfahren zur Anerkennung einer Berufskrankheit im Sinne einer widerlegbaren Kausalitätsvermutung umgekehrt werden. Die Dauer der Anerkennungsverfahren muss erheblich verkürzt werden.

*Wegeunfall
ist Arbeits-
unfall*

Keinesfalls dürfen Bestrebungen unterstützt werden, Unfälle auf dem Weg zur und von der Arbeit als Entschädigungstatbestände auszugliedern. Auch diese Wegeunfälle stehen im Zusammenhang mit der Tätigkeit im Unternehmen und erfordern einen Schadensausgleich durch die Unfallversicherung.

Berufliche und soziale Integration fördern

*Betriebliche
Ausbildung*

Alle öffentlichen und privaten Arbeitgeber müssen ihrer Ausbildungsverantwortung auch gegenüber behinderten Jugendlichen nachkommen. Alle Berufsschulen sind in die Lage zu versetzen, auf die spezifischen Bedürfnisse Behinderter einzugehen und den im Einzelfall erforderlichen sonderpädagogischen Förderbedarf sicherzustellen.

*Berufsbil-
dungswer-
ke, Berufs-
förde-
rungs-
werke*

Berufsbildungswerke und Berufsförderungswerke müssen allen behinderten Menschen offenstehen, denen behinderungsbedingt eine betriebliche Ausbildung oder Umschulung nicht möglich ist. Anzustreben ist eine Öffnung dieser Einrichtungen in Richtung auf die Betriebe und eine verstärkte Kooperation zwischen allen Trägern der beruflichen Bildung im Sinne eines regionalen Verbunds der verschiedenen Lernorte. Als Einrichtungen zur be-

ruflichen Eingliederung müssen sie individuelle Hilfen beim Übergang in die Beschäftigung anbieten.

Die im Schwerbehindertengesetz (SchwbG) festgelegte Beschäftigungspflicht ist das wichtigste Instrument zur beruflichen und sozialen Eingliederung. Sie ist zugleich als Konkretisierung des verfassungsrechtlichen Benachteiligungsverbots zu verstehen. Insbesondere die öffentlichen Arbeitgeber haben hier eine Vorbildfunktion. Allerdings greifen die Regelungen des geltenden Schwerbehindertenrechts heute nicht mehr ausreichend.

Beschäftigungspflicht der Arbeitgeber

Notwendig ist die spürbare Erhöhung und dynamische Ausgestaltung der Ausgleichsabgabe, damit sie wieder ihre Antriebsfunktion erfüllen kann. Die qualitativen Beschäftigungspflichten nach § 14 SchwbG, einschließlich der Vorschriften zur behindertengerechten Gestaltung der Arbeit und der Arbeitsstätten, müssen in der Praxis umgesetzt werden und gegebenenfalls auch rechtlich durchsetzbar sein. Die berufliche Integration behinderter Menschen ist weitgehend abhängig von der Kompetenz und Durchsetzungsfähigkeit der Schwerbehindertenvertretung. Deren gesetzliche Rechte müssen gestärkt werden.

Schwbg wirksamer ausgestalten

Behinderte Menschen dürfen nicht länger zu den Verlierern von Modernisierungs- und Rationalisierungsstrategien zählen und in die Frührente oder Arbeitslosigkeit ausgegrenzt werden. Notwendig ist darum eine Wende in der betrieblichen Personalpolitik, die auf Beschäftigungserhalt und Integration abzielt. Betriebliche und tarifliche Regelungen zur Beschäftigungssicherung bedürfen einer sozialpolitischen Flankierung in Form neuer gesetzlicher Instrumente, die von den betrieblichen und tarifpoliti-

Integrative betriebliche Personalpolitik

schen Handlungsträgern genutzt werden, um den Trend zur Ausgrenzung Behinderter aus dem Arbeitsleben umzukehren.

*Integrationsfirmen,
Integrationsfach-
dienste*

Die unvermindert schwierige Arbeitsmarktlage erfordert darüber hinaus neue Wege und Konzepte für besonders betroffene Personengruppen, deren Eingliederung in das Arbeitsleben auf besondere Schwierigkeiten stößt. Integrationsfirmen und Integrationsfachdienste haben sich hier als wirksames Mittel zur beruflichen Eingliederung behinderter Menschen bewährt. In jedem Einzugsbereich einer Werkstatt für Behinderte muss es mindestens auch eine Integrationsfirma geben. Jeder Dienststelle des Arbeitsamtes muss auch ein Integrationsfachdienst zugeordnet sein. Notwendig sind rechtliche und finanzielle Rahmenbedingungen, die diese Beschäftigungsinitiativen langfristig sichern helfen und bedarfsgerecht weiterentwickeln. Insbesondere brauchen die Integrationsfirmen ein eigenes Anerkennungsverfahren und die Möglichkeit der Anrechnung ihrer Umsätze auf die Ausgleichsabgabe.

*WfB-Re-
formen
weiter-
führen*

Bei den Werkstätten für Behinderte bedarf es verstärkter Anstrengungen, den Übergang von Behinderten auf den allgemeinen Arbeitsmarkt zu fördern. Integrationsfirmen und -fachdienste haben hier eine wichtige Brückenfunktion. Auch nach der Reform des Werkstättenrechts bedarf es weiterer Maßnahmen, um insbesondere die Entgeltsituation für Behinderte in Werkstätten spürbar zu verbessern.

*Selbstbe-
stimmte
Leben*

Das Recht auf ein selbstbestimmtes Leben muss für alle behinderte Menschen gelten. Sie dürfen von der Chance, ihre Lebensform selbst zu wählen, nicht ausgeschlossen werden. Als Alternative zu Einrichtungen für behinderte Menschen muss ein differenziertes Angebot an Wohnmöglichkeiten zur Verfü-

gung stehen. Die Enthospitalisierung ist durch den Ausbau gemeindenaher Hilfen und begleitender Dienste sowie durch finanzielle Anreize (persönliche und regionale Budgets) voranzutreiben.

Die Pflegeversicherung wird dem spezifischen Hilfebedarf behinderter Menschen, der deutlich von den Anforderungen der Altenpflege zu unterscheiden ist, nicht gerecht. Das Problem der Abgrenzung von Pflegeversicherung und Rehabilitation / Eingliederungshilfe für Behinderte nach dem Bundessozialhilfegesetz (BSHG) ist nach wie vor ungelöst. Entsprechend dem ganzheitlichen und umfassenden Auftrag der Rehabilitation fordert der Sozialverband Deutschland, alle erforderlichen Hilfen für Behinderte ausschließlich im Rahmen des Rehabilitationsrechts zu regeln. Als Hilfe zur eigenständigen Lebensführung außerhalb von Einrichtungen schlagen wir dazu ein spezielles Leistungsgesetz für behinderte Menschen vor.

*Rehabilitation statt
Pflege*

Im Bereich der ambulanten Hilfen und Dienste für behinderte Menschen muss das Prinzip „Persönliche Assistenz“ grundlegend und richtungsweisend werden. Behinderte Menschen sind nicht als Objekt der Pflege und Fürsorge, sondern als Subjekt eines eigenverantwortlichen und selbstbestimmten Lebens anzusehen und zu behandeln. Sie sind soweit wie möglich zu befähigen, die benötigten Hilfen und Dienstleistungen selbst zu planen und zu organisieren.

*Persönliche
Assistenz*

Die soziale Integration behinderter Menschen im Sinne einer gleichberechtigten Teilhabe in allen gesellschaftlichen Lebensbereichen muss das zentrale Ziel der Behindertenpolitik und der Rehabilitation sein. Behinderte Menschen müssen einen Rechtsanspruch auf alle erforderlichen Leistungen zur

*Leistungen
zur
sozialen
Integration*

sozialen Rehabilitation und Eingliederung erhalten. Diese Leistungen sind als „dritte Säule“ den medizinischen und berufsfördernden Leistungen zur Rehabilitation gleichzustellen und vom Nachranggrundsatz der Sozialhilfe zu befreien.

*Barrierefreie
Umwelt*

Wesentliche Bedingung der sozialen Integration und eigenständigen Lebensführung behinderter Menschen ist die barrierefreie und behindertengerechte Gestaltung der Umwelt. Vorhandene bauliche Hindernisse sind für behinderte Menschen zugleich gesellschaftliche Schranken. Wir fordern deshalb eine barrierefreie und menschengerechte Umwelt, die es behinderten Mitbürgerinnen und Mitbürgern ermöglicht, gleichberechtigt am gesellschaftlichen und kulturellen Leben teilzunehmen. Die barrierefreie Gestaltung der Umwelt muss Vorrang haben vor privatwirtschaftlichen und fiskalischen Interessen.

*Systematische
Umsetzung
der Vor-
schriften und
Richtlinien*

Bisher haben die Bemühungen zur barrierefreien Umweltgestaltung nur zu punktuellen Verbesserungen geführt. Notwendig ist aber eine systematische Umsetzung der zum barrierefreien Bauen vorhandenen Vorschriften, Empfehlungen und Erfahrungen in die Planungs- und Baupraxis. Das Prinzip „barrierefrei“ muss zum allgemeinen Bauprinzip werden. Wohnungsbau und Wohnumfeld, öffentliche Gebäude und Einrichtungen, Verkehrsmittel und -anlagen müssen den Bedürfnissen **aller** Menschen Rechnung tragen. Rechtsvorschriften sind entsprechend anzupassen. Die Vergabe öffentlicher Fördermittel muss unter den strikten Vorbehalt einer uneingeschränkten Nutzung auch durch behinderte Menschen gestellt werden. Behinderte und ihre Interessenvertreter sind bei der Planung regelmäßig zu beteiligen.

V. Soziales Entschädigungsrecht anpassen und ausbauen

Die von den Kriegsoffizieren erbrachten Sonderopfer an Leben, Gesundheit und wirtschaftlichen Einbußen haben weder durch Zeitablauf noch durch die allgemeine wirtschaftliche Entwicklung an Bedeutung verloren. Deshalb stehen Staat und Gesellschaft nach wie vor in der Verpflichtung, die Leistungen der Kriegsoffiziersversorgung so auszugestalten, dass sie den Beschädigten und Hinterbliebenen auch im fortgeschrittenen Alter voll gerecht werden.

*Erbrachte
Sonderopfer
gerecht ent-
schädigen*

Mehr als 40 Jahre mussten die Kriegsoffiziere in den neuen Bundesländern auf eine angemessene Entschädigung warten. Deshalb ist es sozialpolitisch untragbar, wenn die Kriegsoffiziergrundrenten in den neuen Bundesländern auch weiterhin auf abgesenktem Niveau gehalten werden. Im Unterschied zu Lohnersatzleistungen haben die Grundrenten rein entschädigungsrechtlichen Charakter und sind deshalb nicht an den wirtschaftlichen Verhältnissen des sozialen Umfelds auszurichten. Wir halten es für einen Akt der Gerechtigkeit, dass Kriegsbeschädigte in West und Ost, die im Krieg Seite an Seite das gleiche Schicksal erleiden mussten, auch bei der Entschädigung eine völlige Gleichstellung erfahren.

*Gleichbe-
handlung
der ostdeut-
schen
Kriegsoffiziere*

Das Bundesversorgungsgesetz (BVG) enthält eine äußerst schwierige Rechtsmaterie, seine Durchführung erfordert hohe Kompetenz und Sachverstand. In Jahrzehnten hat sich die Versorgungsverwaltung ein hohes Ansehen bei den Kriegsoffizieren, Behinderten und ihren Verbänden erworben. Deshalb muss auch bei anstehenden Verwaltungsreformen in den Ländern die Eigenständigkeit der Versorgungsverwaltung erhalten bleiben. Nur eine bundeseinheitli-

*Eigenstän-
dige Versor-
gungsver-
waltung
erhalten*

che Versorgungsverwaltung gewährleistet die einheitliche Rechtsanwendung und die Gleichbehandlung im Einzelfall.

Entschädigungsrecht ausgestalten

Durch die Verweisungen auf die Kriegsofferversorgung in einer Vielzahl anderer Gesetze hat sich die Rolle des Bundesversorgungsgesetzes als Modellgesetz des sozialen Entschädigungsrechts verfestigt. Mit entsprechenden gesetzgeberischen Maßnahmen zur strukturellen Fortentwicklung ist das Bundesversorgungsgesetz im Rahmen des Sozialgesetzbuchs nun zu einem umfassenden „Recht der sozialen Entschädigung bei Gesundheitsschäden“ auszugestalten. Dabei ist zu prüfen, ob auch weitere Personenkreise in das Gesetz einbezogen werden sollten (z.B. Opfer von Arzneimittelschäden).

Reformen sind finanzierbar

Dem Sozialverband Deutschland ist durchaus bewusst, dass dem Gesetzgeber aufgrund der angespannten Haushaltslage für weitere strukturelle Reformen Grenzen gesetzt sind. Für die Verwirklichung der von uns erhobenen Forderungen werden jedoch keine zusätzlichen Finanzmittel benötigt, weil aufgrund des demographischen Rückgangs der Zahl der Kriegsofferverjährlich erhebliche Einsparungen eintreten.

Vorrangige Einzelforderungen

In vielen Leistungsbereichen des Bundesversorgungsgesetzes besteht Fortentwicklungsbedarf. So müssen u.a. die orthopädische Versorgung und die Ersatzleistungen stets zeitnah den aktuellen (technischen) Entwicklungen angepaßt werden. Bei der Berechnung der Ausgleichsrenten ist der Freibetrag bei den Einkünften aus Kapitalvermögen deutlich anzuheben. Heil- und Krankenbehandlung sowie Rehabilitationsmaßnahmen müssen den altersbedingten Erfordernissen Rechnung tragen. Der Grundsatz der Unantastbarkeit der Grundrente,

also der Einkommensunabhängigkeit, Anrechnungsfreiheit und Unpfändbarkeit dieser Leistung, muss im BVG generell festgeschrieben werden.

Die Leistungen der Kriegsopferfürsorge sind eigenständig nach entschädigungsrechtlichen Grundsätzen und Bezugsgrößen auszugestalten. Die Kfz-Pauschalbeihilfen sind der aktuellen Preisentwicklung regelmäßig anzupassen.

VI. Generationensolidarität erneuern – für eine fortschrittliche Seniorenpolitik

*Gesellschaftliche Teilhabe
älterer
Menschen*

Die steigende Lebenserwartung ist Chance und Herausforderung zugleich für eine aktive Lebensgestaltung im Alter. Neue Freiräume in der dritten Lebensphase eröffnen für viele Seniorinnen und Senioren neue Möglichkeiten, die genutzt werden sollten. Aufgabe der Politik ist es, entsprechende Rahmenbedingungen zu schaffen, die eine eigenverantwortliche und selbstbestimmte Gestaltung der dritten Lebensphase ermöglichen.

*Hilfe zur
Selbsthilfe*

Den unterschiedlichen Lebenssituationen, spezifischen Bedarfslagen, Interessen und Anliegen der älteren Menschen muss durch eine koordinierte Altenpolitik und differenzierte Angebote entsprochen werden. Altenpolitik soll und darf nicht bevormunden, sondern muss vielmehr dem Ziel dienen, die Selbständigkeit älterer Menschen – auch bei zunehmender Hilfebedürftigkeit – zu erhalten und zu fördern. Senioren sollen in ihren Aktivitäten gestärkt werden und auch Anreize für Initiativen erhalten. Altenpolitik muss daher in erster Linie Hilfe zur Selbsthilfe fördern.

*Beruflicher
Ausgrenzung
älterer
Arbeitnehmer
entgegenwirken*

Art und Weise sowie Zeitpunkt des Ausscheidens aus dem Erwerbsleben bestimmen die Möglichkeiten älterer Menschen, ihren Lebensstil und Lebensinhalt an die nachberufliche Lebensphase anzupassen. Eine erzwungene Frühverrentung oder Entlassung in die Arbeitslosigkeit können sich äußerst negativ auf die weitere Lebensgestaltung des älteren Menschen auswirken. Ein bewußter und bejahter Berufsaustritt dagegen trägt wesentlich zur aktiven Lebensgestaltung im Alter bei.

Um die Gefahr einer vorzeitigen Ausgrenzung älterer Arbeitnehmer zu verringern, muss ihre berufliche Qualifikation schon in mittleren Lebensjahren durch berufsbegleitende Weiterbildungsangebote erhalten und verbessert werden. Alle Möglichkeiten der betrieblichen Rehabilitation und Humanisierung der Arbeit sind zu nutzen, damit ältere Arbeitnehmer von beruflicher Überforderung und Verdrängung verschont bleiben. Gleitende Übergänge vom Erwerbsleben in den Ruhestand werden befürwortet, dürfen jedoch nicht mit finanziellen Einbußen im Alter verbunden sein.

Das Wissen und die Erfahrung der älteren Generation müssen für die Aufgaben und Herausforderungen der Zukunft genutzt werden. Ganz entscheidend für eine aktive Lebensgestaltung und soziale Integration im Alter sind darum neue Lebensaufgaben in der nachberuflichen Phase. Die Spanne reicht von der Weitergabe des beruflichen Erfahrungswissens über das Engagement im sozialen und kirchlichen Bereich bis hin zum Umwelt- und Naturschutz. Sozialverbände wie wir schätzen im Rahmen unseres sozialen bzw. sozialpolitischen Engagements die Mitarbeit älterer, beruflich erfahrener Personen.

Neue Aufgaben im Alter

Im Sinne einer präventiven Altenpolitik ist es Aufgabe der Bildungspolitik, bereits in früheren Lebensphasen Fähigkeiten und soziale Kompetenz zu entwickeln, die sich dann auch im Alter positiv ausprägen. Zielgerichtete Weiterbildungsmaßnahmen im Erwachsenenalter unterstützen diesen Prozess. Seminare und Vortragsreihen für ältere Mitbürger, die Anregungen zur positiven Gestaltung des neuen Lebensabschnitts vermitteln, sollten verstärkt angeboten werden.

Bildung fördern

*Altengerech-
tes
Wohnen*

Eine altengerechte Wohnsituation ist für viele Senioren Voraussetzung für ein zufriedenstellendes Leben. Die Belange älterer Menschen sind im Rahmen einer zielgerichteten Wohnungspolitik – aber auch in der Stadtplanung und im öffentlichen Nahverkehr zu berücksichtigen. Die Bildung von Seniorenwohngemeinschaften hat sich in der Vergangenheit durchaus bewährt und bietet die Möglichkeit der gegenseitigen Hilfe und Kommunikation. Auf kommunaler Ebene müssen Wohnberatungsstellen eingerichtet werden, die über notwendige Umbau- bzw. Anpassungsmaßnahmen sowie Finanzierungsmöglichkeiten informieren.

*Gesundheit
im Alter/
Verbesserung der
Geriatric*

Aktivität und Lebensfreude sind maßgeblich vom Gesundheitszustand des älteren Menschen abhängig. Gesundheitsfördernde Maßnahmen sind deshalb in höherem Lebensalter besonders wichtig. Präventive und individuelle rehabilitative Maßnahmen können entscheidend dazu beitragen, auch bis in das hohe Alter fit zu bleiben. Die Möglichkeiten zur ambulanten Rehabilitation und Nachsorge sind zu erweitern. Im Rahmen der Medizin und des Gesundheitswesens ist dem Gesamtbereich der Geriatric eine größere Bedeutung beizumessen. In der Ausbildung der Ärzte, Therapeuten und des pflegerischen Personals muss die Behandlung älterer Menschen einen besonderen Stellenwert erhalten.

*Mitsprache
sichern/
Verstärkung
der Öffentlichkeits-
arbeit*

Ältere Menschen sollten die Chance haben, ihre Belange selbst zu vertreten und gesellschaftliche Bedingungen mitzugestalten. Die Mitsprache im gesellschaftlichen und politischen Leben ist durch die Schaffung von Seniorenbeiräten auf kommunaler und durch Einrichtung von Seniorenparlamenten auf nationaler und europäischer Ebene zu fördern. Zur Stärkung der Solidargemeinschaft der Generationen und der Einbeziehung der älteren

Menschen ist es notwendig, die Gesellschaft für die Situation der Senioren zu sensibilisieren. Dies erfordert u.a. eine Verstärkung der Öffentlichkeitsarbeit und eine positive Darstellung der Gesamtsituation der älteren Menschen in den Medien.

Altenpolitik auf europäischer Ebene darf sich nicht in unverbindliche Empfehlungen des Rates oder der Kommission erschöpfen, vielmehr sind für die Zukunft rechtsverbindliche Maßnahmen zu treffen. Ein erster Schritt in diese Richtung wäre die Erstellung eines europäischen Altenplanes sowie eine regelmäßige Altenberichterstattung, die auch Tendenzen der demographischen Entwicklung aufzeigt. In Anerkennung des Beitrags älterer Menschen, den sie für die Gesellschaft geleistet haben und noch leisten, dürfen ihnen die Vorteile eines vereinten Europas nicht vorenthalten werden. Die Einführung eines europäischen Seniorenpasses z.B. könnte dazu beitragen, älteren Menschen das Reisen innerhalb Europas zu erleichtern.

*Euro-
päischer
Altenplan/
euro-
päischer
Senioren-
pass*

VII. Sozialgerichtsbarkeit als Garant sozialer Rechte

*Bewährte
Verfahrens-
grundsätze der
Sozialgerichts-
barkeit erhalten*

Kein anderer Zweig der deutschen Gerichtsbarkeit berührt die materiell-rechtlichen Ansprüche nahezu der gesamten Bevölkerung durch seine Rechtsprechung unmittelbarer als die Sozialgerichtsbarkeit. Das Sozialgerichtsgesetz muss auch in Zukunft der Tatsache Rechnung tragen, dass es sich bei den Rechtsuchenden des Sozialrechtsverfahrens oftmals um sozial schwache und rechtsunkundige Bürger handelt, für die das Verfahren von existenzieller Bedeutung ist. Die Eigenständigkeit und die tragenden Prinzipien der Sozialgerichtsbarkeit haben sich bewährt und müssen uneingeschränkt erhalten bleiben. Dies gilt insbesondere für die Grundsätze der Gerichtskostenfreiheit und der Ermittlung des Sachverhalts von Amts wegen.

Maßnahmen zur Entlastung der Sozialgerichte dürfen nicht zu einer Einschränkung der Rechtsschutzmöglichkeiten führen. Insbesondere dürfen der Grundsatz der mündlichen Verhandlung sowie das ehrenamtliche Richterelement nicht ausgehöhlt werden. Im Rahmen der Weiterentwicklung des Sozialgerichtsgesetzes ist der Zuständigkeitsbereich der Sozialgerichtsbarkeit auf das gesamte Sozialgesetzbuch auszuweiten.

VIII. Europa sozial gestalten

Mit dem Ende des Ost-West-Konflikts besteht die historische Chance, die politische und soziale Stabilität in ganz Europa auf Dauer zu gewährleisten. Die Wirtschafts- und Währungsunion muss zu einer Sozialunion weiterentwickelt werden, in der auch für sozial Schwache und in der Leistungsgesellschaft benachteiligte Menschen Chancengleichheit besteht. Wir wollen eine sozialstaatliche Ordnung in ganz Europa, in der die Gleichgewichtigkeit zwischen Wirtschafts- und Sozialpolitik gewährleistet ist. Wirtschaftlicher und sozialer Fortschritt müssen Hand in Hand gehen. Wir treten ein für eine aktive und vorausschauende Sozialpolitik, die den Zusammenhalt der Völker Europas fördert und zu gleichwertigen Lebensbedingungen in allen Regionen führt.

*Für eine
aktive euro-
päische
Sozialpolitik*

Auf dem Weg zur europäischen Sozialunion müssen soziale Grundrechte rechtsverbindlich und für jedermann einklagbar in den europäischen Verträgen verankert werden. Wir unterstützen die Forderung der parlamentarischen Versammlung des Europarats zur Errichtung eines Europäischen Sozialgerichtshofs. In allen sozialen Bereichen müssen verbindliche Mindeststandards geschaffen und fortentwickelt werden. Wir befürworten eine Annäherung und Angleichung der unterschiedlichen Sozialstandards auf dem Wege des Fortschritts. Dabei darf es in keinem Land der Europäischen Union zu einem Abbau von Sozialleistungen und sozialen Schutzrechten kommen.

*Soziale
Grundrechte
und
Mindest-
standards*

Die Wirtschafts- und Währungsunion mit Einführung des Euro als gemeinsamer europäischer Währung erfordert eine intensive europäische Koordinierung der Wirtschafts-, Finanz- und Sozialpolitik.

*Europäischer
Beschäfti-
gungspakt*

Vorrangige und zentrale Aufgabe der europäischen Wirtschafts- und Sozialpolitik muss die Bekämpfung der Massenarbeitslosigkeit und der Armut sein. Notwendig ist ein Europäischer Beschäftigungspakt mit verbindlichen und nachprüfbaren Zielen, vor allem zum Abbau der Jugend- und Langzeitarbeitslosigkeit sowie zur Überwindung der Diskriminierung behinderter Arbeitnehmer auf dem Arbeitsmarkt. Mit einer koordinierten Beschäftigungsstrategie sind alle Politikbereiche auf das Beschäftigungsziel auszurichten und aufeinander abzustimmen. Nur eine wirksame Beschäftigungspolitik wird zum Abbau der durch Arbeitslosigkeit bedingten Armut und sozialen Spannungen führen.

*Sozialer
Dialog*

Bei der Ausgestaltung der Europäischen Sozialunion hält der Sozialverband Deutschland die verantwortliche und sachverständige Mitwirkung der Betroffenen für unverzichtbar. Der „soziale Dialog“ darf nicht länger auf die Kräfte der Wirtschaft und Tarifpartner beschränkt bleiben, sondern muss auch die großen Sozialverbände einbeziehen.

*Behinder-
tenpolitik
für Europa*

Eine europäische Behindertenpolitik muss Chancengleichheit für Menschen mit Behinderung herstellen, Diskriminierungen entgegenwirken und die dauerhafte berufliche und gesellschaftliche Eingliederung sicherstellen. In allen Verfassungen der Staaten muss darum ein Benachteiligungsverbot für Behinderte aufgenommen werden. Weiterführende gesetzliche Regelungen, die dieses Grundrecht ausfüllen, müssen die umfassende Gleichstellung behinderter Menschen verwirklichen. Zur Koordinierung einer fortschrittlichen europäischen Behindertenpolitik ist das Amt eines unabhängigen europäischen Behindertenbeauftragten einzurichten.

Für die berufliche Eingliederung behinderter Menschen sind europaweit verbindliche Mindeststandards notwendig. Dazu zählen besondere Kündigungsschutzbestimmungen und Mindestbeschäftigungsquoten. Bestehende Mobilitätsschranken sind abzubauen. Verkehrsmittel und Gebäude müssen für alle behinderten Menschen zugänglich und nutzbar sein. Ein europäischer Behindertenausweis muss das Reisen ins Ausland erleichtern.

*Berufliche
und soziale
Eingliederung*

Die neuen Möglichkeiten der Biomedizin und Gentechnologie bergen Chancen, aber auch neue Gefahren. Nach wie vor lehnt der Sozialverband Deutschland das Menschenrechtsübereinkommen des Europarates zur Biomedizin ab. Die vorgelegte Konvention erfüllt nicht das Ziel, die menschliche Würde und insbesondere das individuelle Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit umfassend zu schützen. In wesentlichen Bereichen besteht Änderungsbedarf. Dies betrifft vorrangig den Schutz einwilligungsunfähiger Personen bei Forschungsvorhaben und Organ- bzw. Gewebeentnahmen.

*Bioethik-
Konvention*

Die Versorgung im Krankheitsfall muss bei Reisen über die nationalen Grenzen hinaus durch Ausweitung der Sozialversicherungsabkommen und Einführung eines europäischen Sozialversicherungsausweises gewährleistet sein. Auf der Grundlage einheitlicher Kriterien müssen die Qualität und die Sicherheit von Arznei-, Heil- und Hilfsmitteln auf hohem Niveau garantiert sein. Der Schutz der Verbraucher vor gesundheitlichen Gefahren auch im Zusammenhang mit genetisch veränderten Organismen ist zu verbessern und ständig zu aktualisieren.

*Gesund-
heitspolitik*

Berufskrankheiten - Listen harmonisieren

Eine umfassende Sicherung bei Arbeits- und Wegeunfällen sowie bei Berufskrankheiten muss europaweit gewährleistet sein. Eindeutig arbeitsbedingte Erkrankungen müssen in allen Ländern Europas entsprechende Entschädigungsansprüche begründen. Hier besteht ein vorrangiger Harmonisierungsbedarf. Bestehende Listen der Berufskrankheiten sind zu vervollständigen und entsprechend dem neuesten Stand der Medizin weiterzuentwickeln.

Seniorenpolitik

Die demographische Entwicklung in allen Ländern Europas erfordert eine gemeinschaftlich abgestimmte Sozialpolitik zugunsten älterer Menschen. Vorrangiges Ziel muss es sein, auch alten Menschen ein Leben in sozialer Sicherheit und persönlicher Unabhängigkeit zu garantieren. Eine soziale Sicherung bei Pflegebedürftigkeit muss gewährleistet sein. Bei Forschungsaufgaben im Bereich der Geriatrie und Gerontologie sind eine enge internationale Zusammenarbeit anzustreben und ein länderübergreifender Austausch der Ergebnisse sicherzustellen.

Gleichstellung der Frau

Der Sozialverband Deutschland fordert weitere Maßnahmen auf europäischer Ebene für die Gleichstellung der Frau. Vorrangige Berücksichtigung müssen hierbei die besonderen Probleme der behinderten Frau und der Frau im Alter finden. Die berufliche Qualifizierung sowie die Möglichkeiten zur Vereinbarkeit von Familie und Beruf sind zu verbessern. Die Inhalte des Manifests der behinderten Frauen in Europa, verabschiedet vom Europäischen Behindertenforum, müssen möglichst rasch durch konkrete Maßnahmen umgesetzt werden.